

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 544 - 544

P., ...: *Kgl. sächs. Gesetz betreff. die Organisation der
Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April
1873. Herausgegeben von Regier.-Assessor Dr. v.
Bernewitz. Leipzig, 1875*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hervorzuheben, die Autoren Abbot, Schenwall, Dresch; zu den sachlich neuen die Artikel Abweisung der Klage, Gewerksvereine u. a. Gar manche Artikel der älteren Ausgabe sind einer neuen, je nach dem Bedürfnisse und den Zeitverhältnissen bemessenen Bearbeitung unterzogen, in welcher Rücksicht wir z. B. nur den Artikel „Aktiengesellschaft“ anführen wollen. Ausgemerzt ist u. G. mit gutem Grunde der Artikel „Abbitte“. — Als eine zweckmäßige formelle Neuerung müssen wir es noch bezeichnen, daß die Artikel mit fortlaufenden Nummern versehen sind, wobei sich ergibt, daß der erste Band 9 Artikel zählt. Wir haben nach dem Gesagten kaum nöthig, das Unternehmen in seiner neuen Erscheinung der Aufmerksamkeit des gesammten juristischen Publikums zu empfehlen. P.

4) Königl. sächsisches Gesetz betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen mit Erläuterungen herausgeg. von Reg.-Assessor. Dr. v. Bernerich. 2. vervollst. Ausg. Leipz. 1875. kl. 8.

Wer gleich dem Referenten die Entwicklung des Verwaltungsrechtes in den Kulturstaaten Europas mit Aufmerksamkeit verfolgen will, dem muß vor Allem daran gelegen sein, die zur Erkenntniß dieser Entwicklung nöthigen Materialien in möglichst vollständiger und genauer Weise zur Hand zu haben. Dahin gehören neben den einschlägigen literarischen Publikationen vor Allem die der Verwaltung der Staaten zu Grunde liegenden Gesetze und die zu deren Ausführung erlassenen Verordnungen. Die oben angeführte kleine Schrift ist geeignet, diesen Zweck in Bezug auf das Königreich Sachsen in gelungener Art zu erfüllen. Der Verfasser gibt das Gesetz betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 in seinem Wortlaute 37 Paragraphen enthaltend mit einer Einleitung und kurzen erläuternden Anmerkungen, dann das zur Ergänzung des vorigen dienende und gleichzeitig mit diesem in Wirksamkeit getretene Gesetz von gleichem Datum betr. die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung und reiht daran mehrere von der Staatsregierung im Jahre 1874 erlassene Vollzugsverordnungen, die wir